jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/4/11 3Ob170/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.1951

Norm

ZPO §503 Z2 C6

Rechtssatz

Ist die Grundlage für die Beurteilung eines Beweismittels derart mangelhaft, daß sie eine verläßliche Beweiswürdigung nicht zuläßt (zB mißverständliche Protokollierung einer Zeugenaussage), so liegt ein Verfahrensmangel vor. Auch im Falle einer Aktenwidrigkeit ist mit der Aufhebung des Urteiles vorzugehen, wenn die Aktenwidrigkeit ohne Beweiswiederholung nicht behoben werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 170/51
  Entscheidungstext OGH 11.04.1951 3 Ob 170/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0043195

Dokumentnummer

JJR_19510411_OGH0002_0030OB00170_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at